

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bsb-03448-25
Baugrundstück: Bersenbrück, Warnefelder Str. 2
Gemarkung: Talge
Flur: 8
Flurstück(e): 9

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Änderung der genehmigten Inputstoffe, Aufnahme der Siloplatte zur Biogasanlage, Errichtung und Betrieb eines Mistlagers auf der Siloplatte, Änderung des Feststoffeintragssystems, Änderung des BHKW-Systems; Errichtung und Betrieb einer neuen Hackschnitzelheizung mit Lager, eines neuen Pufferspeichers, eines neuen Dachs (1/4 D) auf dem Gärrestlager, eines Waschplatzes sowie Außerbetriebnahme eines Gasspeicherbehälters

Geplant ist die Änderung der genehmigten Inputstoffe, die Aufnahme der Siloplatte zur Biogasanlage, die Errichtung und der Betrieb eines Mistlagers auf der Siloplatte, die Änderung des Feststoffeintragssystems, die Änderung des BHKW-Systems; die Errichtung und der Betrieb einer neuen Hackschnitzelheizung mit Lager, eines neuen Pufferspeichers, eines neuen Dachs (1/4 D) auf dem Gärrestlager, eines Waschplatzes sowie die Außerbetriebnahme eines Gasspeicherbehälters in der Stadt Bersenbrück, Gemarkung Talge, Flur 8, Flurstück 9. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung der Biogasanlage befindet sich ein Denkmalensemble einer Hofanlage Da die beantragten Änderungen in bzw. an vorhandenen Gebäuden der Biogasanlage oder auf dem Silagelager der Hofanlage stattfinden ist eine Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaft des denkmalgeschützten Bereichs der Hofanlage durch die beantragten Maßnahmen nicht erkennbar. Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte